

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel: 030 – 9013 2101

## **Informationen für Referendar\*innen im juristischen Vorbereitungsdienst zur Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit**

### **Schwangerschaft**

#### **Einstellung in den Referendardienst**

Auch, wenn man schwanger ist, kann man einen Platz für das Referendariat bekommen. Eine bestehende Schwangerschaft stellt keinen Grund dar, die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu verwehren. Denn bis zum Beginn des Mutterschutzes unterliegt die Ausbildung keinen Beschränkungen und kann theoretisch bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin fortgesetzt werden, § 10 Abs. 3 iVm § 42 LBG iVm § 1 Abs. 2 MuSchV.

Unklarheiten ergeben sich aber in den Fällen, in denen die voraussichtlichen Mutterschutzzeiten mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass eine Frau nach Übung des Referats für Referendarangelegenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbildungsplatzangebot erhält; vermutlich aus wirtschaftlichen Erwägungen zugunsten des Landes Berlin und wegen der knappen Ausbildungsplätze, aber auf Kosten der jeweiligen Frauen.

Wer also vor Einstellung angibt, schwanger zu sein, muss damit rechnen, eventuell nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

#### **Anzeigepflicht und Unterbrechung des Referendariates**

Ist eine Referendarin schwanger, ist dies unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes oder des Mutterpasses dem Referat für Referendarangelegenheiten anzuzeigen, damit das Beschäftigungsverbot nach der MuSchVO für Beamtinnen berechnet werden kann. Hierfür muss die Referendarin entweder den Mutterpass oder eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vorlegen.

### **Geburt und Kinderbetreuung**

#### **Geburt**

Die Geburt des Kindes ist dem Referat für Referendarangelegenheiten unter Beifügung einer Geburtsurkunde anzuzeigen. Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin muss nicht, acht Wochen nach der Geburt darf aufgrund der Mutterschutzverordnung nicht gearbeitet werden (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs.1 MuSchV).

Nach den Grundsätzen der Fürsorge- und Schutzpflichten des § 42 LBG wird eine schwangere Referendarin im erforderlichenfalls notwendigen Umfang zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel: 030 – 9013 2101

Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Aus Anlass der Niederkunft der Partnerin können Väter einen Tag Sonderurlaub auf Antrag bewilligt bekommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen).

## **Kinderbetreuung**

Bezüglich der Kinderbetreuung gibt es verschiedene Möglichkeiten: vom Babysitter bis zur Kinderkrippe. Diesbezüglich ist vor allem darauf hinzuweisen, dass auch der Vater berechtigt ist, Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Bei schwerer Erkrankung Angehöriger im Haushalt gibt es einen Tag Sonderurlaub im Jahr, bei Krankheit von Kindern bis zu 12 Jahren gibt es pro Kind 10 Tage Sonderurlaub im Jahr, höchstens 25 Tage für alle Kinder zusammen. Bei tatsächlich Alleinerziehenden (Versicherung gegenüber dem Referat für Referendarangelegenheiten nötig) werden 20 Tage pro Kind bzw. höchstens 50 Tage insgesamt gewährt.

## **Heilkur zur Rehabilitation für Mütter oder für Väter , vgl. § 12 SUrlbV**

Für eine Heilkur, eine Heilbehandlung in einem Sanatorium und für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Die Notwendigkeit einer solchen Heilkur muss durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

## **Elternzeit und Finanzen**

### **Elternzeit**

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes in Anspruch genommen werden (§ 1 Abs. 2 EltZV). Um Elternzeit zu nehmen muss ein Dienstverhältnis bestehen. Sie kann (mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde unter Berücksichtigung des Ausbildungsverlaufs) für einzelne Monate oder auch Wochen genommen werden. Sie soll aber unter Berücksichtigung der Stationen genommen werden. Schließlich sollt Ihr wieder in die Ausbildung eingegliedert werden, wenn Ihr aus der Elternzeit zurück kommt.

Sie kann auch von den Vätern genommen werden und zwar auch bereits dann, wenn die Mutter sich noch im Mutterschutz befindet. Für die Beantragung der Elternzeit gelten die gleichen Formalitäten wie beim Elterngeld. Der Antrag ist an das Referat für Referendarangelegenheiten zu richten. Die Elternzeit muss zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, kann jedoch jederzeit auf Antrag

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel: 030 – 9013 2101

verlängert oder verkürzt werden. Während der Elternzeit ist man bei seiner gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert ist. Nimmt ein männlicher Referendar Elternzeit, zahlt das Kammergericht als Arbeitgeber noch einen Monat lang die Krankenversicherung.

Es gibt seitens der Ausbildungsbehörde keine grundsätzlichen Grenzen der Bewilligung von Elternzeit auch bei kurzer Restdienstzeit. Ein diesbezüglicher Antrag sollte im Lichte des § 16 Abs. 2 JAG spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

## **Elterngeld**

Während der Elternzeit besteht ein Anspruch auf das Elterngeld. Das Elterngeld entspricht 67% des aufgrund der Betreuung wegfallenden Nettogehalts. Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt.

Elterngeld bekommt derjenige Elternteil, der aufgrund der Betreuung des neugeborenen Kindes kein Einkommen hat. Die Bezugszeit des Elterngeldes richtet sich danach, wie die Eltern Elternzeit nehmen. Insgesamt kann das Elterngeld über 14 Monate hinweg genommen werden, sofern auch der zweite Partner wenigstens 2 Monate der Elternzeit nimmt.

Die Beantragung des Elterngeldes muss spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn angemeldet werden. Dies geschieht in Berlin bei den jeweiligen Bezirksämtern

## **Kindergeld**

Der Anspruch auf das Kindergeld bleibt unberührt. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig nach der Anzahl der Kinder gestaffelt gezahlt und beträgt für das erste und zweite Kind 184 € monatlich, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 € monatlich (Stand 2014).

Kindergeld wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 7.680 €. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf den Familienzuschlag (s. Info-Blatt: [Merkblatt zum Familienzuschlag](#)).

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel: 030 – 9013 2101

## **Auswirkungen auf die Ausbildung**

### **Eltern-AG**

Grundsätzlich finden die Arbeitsgemeinschaften nachmittags statt. Es wird davon eine Ausnahme für die Eltern-AGs gemacht, die überwiegend vormittags stattfinden und deshalb zeitlich mit der Kinderbetreuung kompatibel sind. Wenn man nach der Elternzeit bzw. mit Kindern das Referendariat beginnt, besteht die Möglichkeit, in so eine Eltern-AG aufgenommen zu werden. Damit das Kammergericht entsprechend planen kann, ist es wichtig, dass Ihr so schnell wie möglich anzeigt, dass Ihr Kinder habt oder bekommen werdet. Am besten ist, wenn Ihr auch gleich darauf hinweist, dass Ihr gerne in die Eltern-AG möchtet.

Beim Probeexamen finden die Klausuren teilweise nachmittags (15 bis 20 Uhr) statt. In der Vergangenheit ist es Eltern-AGs schon ermöglicht worden, die Klausuren bereits morgens selbst abzuholen und zu schreiben- auch wenn keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden konnten. Hier empfiehlt es sich, einfach bei der Referendarabteilung nachzufragen.

### **Fehlzeiten in den Stationen**

Ein Referendariat auf Teilzeitbasis gibt es (noch) nicht. Es gibt keine offiziellen Möglichkeiten, während der Elternzeit an Arbeitsgemeinschaften und Klausuren teilzunehmen. Eine Nachfrage bei den entsprechenden AG-Leiter\*innen kann jedoch nicht schaden. Die Zuweisung vom Kammergericht zum Beispiel zur Staatsanwaltschaft oder zur Senatsverwaltung für Inneres bleibt über die Elternzeit hinaus bestehen (also vorher darum kümmern). Die interne Zuweisung zu den einzelnen Ausbilder\*innen kann in der Regel noch geändert werden. Die Elternzeit sollte in ihrer Zeitdauer auf die Stationen abgestimmt werden. Gemäß § 25 Abs. 3 JAO wird die Station verlängert, wenn die Referendarin wegen Dienstunfähigkeit, dem Beschäftigungsverbot nach der MuSchV oder Elternzeit mehr als ein Drittel der Station fehlt (das wird vom Referat für Referendarangelegenheiten geprüft). Meistens erfolgt eine Verlängerung von Amts wegen bei Ausfallzeiten in erheblichem Umfang. Das Referat für Referendarangelegenheiten ist allerdings bestrebt, die Verlängerung auf das notwendige Maß zu beschränken, also z.B. einen Ausbildungsabschnitt nicht zweimal zu gewähren, weil die Gleichbehandlung aller Referendar\*innen gewährleistet werden soll und die Steuerzahler\*innen ansonsten doppelte Kosten trügen. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen.

### **Einfluss auf die Examensprüfungen**

Auf schwangerschaftsbedingte Beschwerden während der schriftlichen Prüfungen wird eingegangen, sofern dem GJPA hierzu ein amtsärztliches Attest vorliegt. Dieses Attest muss die Beschwerden bezeichnen und eine Empfehlung bezüglich der Art der Schreiberleichterung aussprechen. Diese besteht häufig darin, dass der Referendarin zusätzliche Pausenzeiten zur Verfügung stehen.

# **DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR\*INNEN**

im Bezirk des Kammergerichts

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel: 030 – 9013 2101

## **Einfluss auf den Jahresurlaub**

Die Mutterschutzzeiten wirken sich auf den Jahres- bzw. Erholungsurlaub ebenso wenig aus wie Krankheitszeiten. Für die Zeiten der Elternzeit wird der Jahresurlaub jedoch für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (bei vollen sechs Monaten Elternzeit wird der Erholungsurlaub also auf die Hälfte der Tage gekürzt). Soweit zu gewährender Urlaub vor den Mutterschutzzeiten oder der Elternzeit nicht genommen wurde, kann dieser nach Rückkehr ins Referendariat in dem laufenden oder im darauf folgenden Jahr noch bis zum Jahresende genommen werden.

## **Zeugnis**

Die Zeugniserstellung ist nach vier Wochen Ausbildungsdauer regelmäßig erforderlich, § 26 Abs. 3 JAO. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bzw. zum Familienstand gehören nicht in die Zeugnisse. Vielmehr sollen sich die Ausbilder gemäß § 26 Abs. 1 JAO in den Zeugnissen zu den Kenntnissen, der Fähigkeit und der Persönlichkeit der Referendar\*innen äußern, soweit dies für die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung der Referendar\*innen für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist.

## **Personalrat und Frauenvertreterin**

Bei beiden Institutionen handelt es sich um ehrenamtliche Interessenvertretungen durch Referendar\*innen, die in vielen Problemfällen vielfältige Unterstützungen leisten können. Hier sammeln sich Informationen zu verschiedenen Problem lagen und vor allem Erfahrungen im Umgang mit dem Referat für Referendarangelegenheiten. Zudem haben wir den kleinen Vorteil, als Vertretungen und nicht als Einzelpersonen an die Zuständigen heranzutreten. Bevor der Konflikt ausgetragen ist, haben wir mehr Einflussmöglichkeiten!

Stand: Januar 2015